

Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot Jugendwohngemeinschaft (JWG) als sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII Anlage 2.3 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

Im Leistungsangebot Jugendwohngemeinschaften (JWG) werden Jugendliche und junge Volljährige im Verselbstständigungsprozess in einer Wohngemeinschaft betreut.

1. Zielsetzung und Auftrag

Ein zentraler Auftrag der Erziehungshilfe in einer Jugendwohngemeinschaft als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII liegt in der Verselbstständigung der jungen Menschen.

In Jugendwohngemeinschaften werden junge Menschen in einer Wohnung als Gemeinschaft betreut. Dabei spielt der Gruppenaspekt eine wichtige Rolle. Die Jugendlichen sollen in diesem geschützten und dennoch relativ autonomen Rahmen weiter lernen, ihren Alltag selbstständig zu bewältigen, Konflikte adäquat auszutragen und sozial miteinander umzugehen.

Eine regelmäßige und kontinuierliche Begleitung und Anbindung an eine Betreuungsperson ist erforderlich, um die Entwicklungsprozesse der Jugendlichen in angemessener Form zu reflektieren und eventuelle Krisen im Gruppenkontext aufarbeiten zu können.

Jugendwohngemeinschaften sollen die Entwicklung des jungen Menschen durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe fördern und ihn auf ein selbstständiges Leben vorbereiten (Verselbstständigung).

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Jugendwohngemeinschaften im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sollen darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

Die Zielsetzungen sind insbesondere

- selbstständige Bewältigung des Alltags im Zusammenleben der Wohngemeinschaft, in Schule, Ausbildung und Beschäftigung,
- lernen, selbstständig zu leben,
- Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive,
- Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum,
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe,
- Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen Netzwerk.

2. Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige **im Aufnahmearter ab 16 Jahren**, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können. Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft leben können.

Dazu gehören insbesondere

- Jugendliche und junge Volljährige, die aus einem anderen Betreuungsangebot kommen und das selbstständige Wohnen sowie Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
- Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in die Jugendwohngemeinschaft aufgenommen werden.

Es leben mindestens drei bis in der Regel vier Jugendliche in einer Wohngemeinschaft.

3. Rechtliche Grundlagen

Für Jugendwohngemeinschaften nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (JWG) sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist eine Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
3. Junge Menschen werden in einer Wohngemeinschaft betreut. Die Betreuung, die Versorgung und das Wohnen sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile der Hilfe.
4. Der Gruppenaspekt spielt bei der Hilfestellung für diese Jugendlichen eine wichtige Rolle. Gruppenbezogene Aktivitäten sind Bestandteil der Hilfe.
5. Der Betreuungsschlüssel in der Grundbetreuung beträgt 1 VK für 3 Plätze.
6. Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen.
7. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.
8. Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung.

4. Jugendwohngemeinschaften in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV) sind bei diesem Angebot insbesondere:
 - Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität einschließlich Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr,
 - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe,
 - Sicherstellung der Versorgung,
 - pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV) der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld erfolgt in Absprache mit dem jungen Menschen.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und ggf. Diagnostik.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere die Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte).

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung, unterstützende Leistungen des Fachdienstes und Leistungen der Hauswirtschaft/Haustechnik (Sicherstellung der Versorgung, Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen)

Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammenfasst werden.

5. Personalausstattung für Jugendwohngemeinschaften nach § 34 SGB VIII

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für die **Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalschlüssel von

1 : 2,96

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer c RV, inklusive Verlaufs- und Abschlussdiagnostik sowie für Regieleistungen des Fachdienstes nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalschlüssel von

1 : 27,65

3. Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich

- **Leitung** **1 : 30**

- **Verwaltung** **1 : 40**

- **Hauswirtschaft und Technik** **1 : 15 bis 1 : 25**

Die Personalausstattung für die **ergänzenden Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.